

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXIV/11. Sitzung, 18.07.2012**

**Beschluss-Nr. 8524**

Betr.: **Themenfeld:** Studium und Lehre  
**Titel:** Einrichtung Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/95

Der Akademische Senat beschließt:

Der AS stimmt der Einrichtung eines Weiterbildungsprogrammes „Digitale Medien“ befristet für drei Jahre zu.

Abstimmungsergebnis: große Mehrheit

## **Anlage: Aufnahme- und Prüfungsordnung Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“**

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik / Informatik) hat am 20. Juni 2012 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) - zuletzt geändert am 22.06.2010 - folgende Aufnahme- und Prüfungsordnung beschlossen:

### **Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ vom 20. Juni 2012**

Für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### **§ 1**

##### **Adressaten, Ziel und Veranstalter**

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen in zukunftsträchtigen MINT-Berufsfeldern, insbesondere Informatik, erwerben wollen. Es richtet sich sowohl an Berufsrückkehrerinnen, um ihnen den Einstieg in MINT zu erleichtern, als auch an berufstätige Frauen und Männer, um sie beim Aufstieg in MINT zu fördern. Den unterschiedlichen Adressaten werden verschiedene Studienmodelle und Abschlüsse angeboten.

(2) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ soll die Teilnehmerinnen darin fördern und unterstützen, Kompetenzen für die interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise der Lösung von Aufgabenstellungen im Bereich „Digitale Medien“ in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Erschließung sich wandelnder Berufsfelder der Digitalen Medien setzt die Erarbeitung des notwendigen interdisziplinären Wissens im Schnittpunkt von Informatik-, Gestaltungs- und Kreativkompetenzen, das Erlernen interaktiver und kommunikativer Methoden und die Fähigkeit zur interprofessionellen Teamarbeit voraus.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums kann ein Hochschulzertifikat im Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Anwendungsentwickler/-in Digitale Medien“  
(Universität Bremen)

verliehen werden.

(4) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit dem Institut für Wissenstransfer / der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum weiterbildenden Studium „Digitale Medien“ der Universität Bremen können nur Bewerberinnen / Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abschluss einer Berufsausbildung in IT- oder Medienberufen bzw. in Kunst- oder Kreativberufen  
und  
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen

oder

- b) Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums

oder

- c) Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss, aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (z. B. Vorlage der Leistungsnachweise)

(2) Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Instituts für Wissenstransfer / der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

#### **§ 3**

##### **Struktur und Inhalte des Weiterbildungsprogrammes**

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ist interdisziplinär ausgerichtet. Es umfasst insgesamt 10 Module. Es können insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

(2) Das Weiterbildungsprogramm umfasst folgende Modulbereiche und Module:

**Modulbereich** „Medieninformatik“

Modul „Grundlagen der Medieninformatik 1“ (6 CP)  
Modul „Grundlagen der Medieninformatik 2“ (6 CP)

**Modulbereich „Entwicklung“**

Modul „Datenbanken und Webanwendungen“ (6 CP)  
Modul „Objektorientierte Programmierung für Digitale Medien“ (6 CP)

**Modulbereich „Gestaltung“**

Modul „Mediengestaltung“ (6 CP)  
Modul „Interaktive Systeme und Interaktionsdesign“ (6 CP)

**Modulbereich „Anwendung“**

Modul „Media Engineering“ (6 CP)  
Modul „Anwendungen der Digitalen Medien“ (6 CP)

**Modul „Empowerment“ (6 CP)**

**Modul Praktikumsprojekt (6 CP)**

(3) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ beinhaltet ein Weiterbildendes Vollzeitstudium mit 60 CP, ein berufsbegeleitendes Weiterbildendes Studium mit 36 CP sowie verschiedene Weiterbildungskurse mit 12 CP

(4) Das Weiterbildende Studium aller Module lt. Absatz 2 mit insgesamt 60 CP schließt mit dem Zertifikat „Digitale Medien“ ab. Gleichzeitig wird der Titel „Anwendungsentwickler/-in Digitale Medien“ (Universität Bremen) erworben.

(5) Im berufsbegleitenden Weiterbildenden Studium „Digitale Medien“ mit insgesamt 36 CP werden neben den zwei Modulen „Grundlagen der Medieninformatik“ weitere Module nach Wahl im Umfang von 24 CP studiert. Das Modul „Praktikumsprojekt“ kann nicht gewählt werden. Das Weiterbildende Studium schließt mit dem Zertifikat „Digitale Medien“ ab.

(6) Weiterbildungskurse umfassen einen Modulbereich lt. Absatz 2 mit mindestens 12 CP. Weiterbildungskurse werden mit einem Kurszertifikat abgeschlossen.

(7) Werden einzelne Module studiert und erfolgreich abgeschlossen, so kann eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Modulprüfung erworben werden.

§ 4

**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studierende erhalten eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Modul nur dann, wenn sie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Durch Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er/sie das notwendige Wissen und Methoden erworben hat, um praxisrelevante Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und zu einem Ergebnis zu bringen.

(3) Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Prüfungsformen sind insbesondere

- + Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion
- + Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- + Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- + Einzelprüfungsgespräch von 15 Min. Dauer,
- + Gruppenprüfungskolloquium,
- + Präsentation mit anschließender Diskussion
- + Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen werden benotet. Das Praktikumsprojekt wird nicht benotet.

(6) Prüfungsleistungen werden von der/von dem Lehrenden bewertet. Die Form der Prüfung wird von der/vom Lehrenden zu Beginn der Präsenzveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.

(7) Im Projektmodul wird der Leistungsnachweis in der Form eines Praxisberichts über die betriebliche Projektarbeit erbracht.

(8) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein nach Leistungspunkten gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15$ :	N = 1,0
$1,15 < W \leq 1,50$ :	N = 1,3
$1,50 < W \leq 1,85$ :	N = 1,7
$1,85 < W \leq 2,15$ :	N = 2,0
$2,15 < W \leq 2,50$ :	N = 2,3
$2,50 < W \leq 2,85$ :	N = 2,7
$2,85 < W \leq 3,15$ :	N = 3,0
$3,15 < W \leq 3,50$ :	N = 3,3
$3,50 < W \leq 3,85$ :	N = 3,7
$3,85 < W \leq 4,00$ :	N = 4,0
$4,00 < W$ :	N = 5,0

(10) Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist von der Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen.

## § 5

### Zertifikate, Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des 60 CP umfassenden weiterbildenden Studiums wird das Zertifikat „Digitale Medien“ der Universität Bremen erworben und weiterhin bestätigt, dass die Teilnehmerin den Titel „Anwendungsentwicklerin Digitale Medien“ (Universität Bremen) verliehen bekommt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des 30 CP umfassenden Weiterbildenden Studiums „Digitale Medien“ wird ein Zertifikat der Universität Bremen erteilt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Weiterbildungskurses mit 12 CP können folgende Kurszertifikate erworben werden:

Medieninformatik  
Entwicklung  
Gestaltung  
Anwendung

(4) Die Zertifikate weisen eine Gesamtnote aus. Die Gesamtnote wird mit nur einer Komma-Stelle ausgewiesen.

(5) In die Ermittlung der Gesamtnoten gehen die Noten der einzelnen Modulprüfungen gleichgewichtig ein.

(6) Die Gesamtnote lautet:

- ausgezeichnet	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 1,0 – 1,2
- sehr gut	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 1,3 – 1,5
- gut	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 1,6 – 2,5
- befriedigend	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 2,6 – 3,5
- ausreichend	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 3,6 – 4,0
- nicht ausreichend	wenn lt. Abs. 5 ermittelte Note 4,1 – 5,0

(7) Die Zertifikate enthalten weiterhin eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, der Titel und der Dauer der besuchten Veranstaltungen, die dort erworbenen Leistungsnachweise, sowie den Titel der Projektarbeit. Ferner enthalten die Zertifikate die Bestätigung, dass das jeweilige Studium „Digitale Medien“ erfolgreich absolviert wurde und weisen die erworbenen Leistungspunkte aus.

(8) Die Zertifikate werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

(9) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat 3 wählt für die Dauer eines jeden Durchgangs des Weiterbildungsprogramms „Digitale Medien“ einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ als Vorsitzender / Vorsitzendem,
- einer/einem Lehrenden aus dem weiterbildenden Studium,
- einer Vertreterin aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Wissenstransfer / der Akademie für Weiterbildung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ auf Vorschlag des Instituts für Wissenstransfer / der Akademie für Weiterbildung
- überwacht das Prüfungshandeln und entscheidet im Konflikt- oder Zweifelsfall,
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.
- berichtet einmal jährlich dem Fachbereichsrat 3 über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs.

#### § 7

#### **Fachkommission**

(1) Der Fachbereich 3 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs 3 der Universität Bremen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschule für Künste Bremen
- eine Lehrende/ein Lehrender aus dem weiterbildenden Studium
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Instituts für Wissenstransfer / der Akademie für Weiterbildung
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

#### § 9

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den TT.MM.JJJJ

Der  
der Universität Bremen

Rektor